

## Bestätigung des Praktikumsplatzes durch den Betrieb

Zeitraum des Betriebspraktikums: \_\_\_\_\_

### Schülerdaten:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

PLZ –Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

### Daten des Praktikumsbetriebes:

Name des Betriebes: \_\_\_\_\_

PLZ - Ort des Betriebes : \_\_\_\_\_

Straße; Nr.: \_\_\_\_\_

Betreuer/in bzw. Ansprechpartner/in im Betrieb: \_\_\_\_\_

Telefonnummer des Betriebes: \_\_\_\_\_

Besondere Hinweise für den Praktikumsbesuch durch die Lehrkraft:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **Bitte beachten Sie die folgenden rechtlichen Hinweise auf Seite 1-3**

#### **1. Allgemeines**

Das Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung.

Im Rahmen des Praktikums soll der Praktikantin/ dem Praktikanten die Regeln und Gesetzmäßigkeiten des betrieblichen Ablaufs kennen lernen und seine/ ihre eigenen beruflichen Fertigkeiten erproben.

Ziel ist es, der Praktikantin/ dem Praktikanten im Rahmen seiner Möglichkeiten die nötigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten so zu vermitteln, dass die Praktikantin/ der Praktikant ihre/ seine Eignung für das getestete Berufsbild einschätzen kann.

Westerholtkamp 2, 26197 Ahlhorn, Tel. 04435 - 91 60 - 10

## 2. Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen zum Jugendschutz sind einzuhalten.

Der Praktikantin/ dem Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikumsnachweis auszustellen.

Die Praktikantin/ der Praktikant verpflichtet sich,

- den Praktikumsplan einzuhalten und sich zu bemühen, das Praktikumsziel zu erreichen,
- die ihr/ ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- den Weisungen der Mitarbeiter und des Betreuers im Unternehmen nachzukommen und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten.
- die Vorschriften über die Schweigepflicht und die Datenschutzrichtlinien einzuhalten,
- das **Unternehmen**, die **Schule** und die **betreuende Lehrkraft** im Falle der Arbeitsverhinderung (z.B. Krankheit) **vor Arbeitsbeginn** zu benachrichtigen. Im Krankheitsfall ist darüber hinaus spätestens ab dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.

## 3. Arbeitszeit

Schülerinnen und Schüler dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, und zwar nur in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr.

In jeder Woche stehen den Schülerinnen und Schülern zwei arbeitsfreie Tage zu, in der Regel der Sonnabend und der Sonntag. Ausnahmeregelungen nach §16 Abs. 2 und §17 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (z. B. In Krankenhäusern, in der Gastronomie und in der Landwirtschaft) sind möglich. Die Ruhepausen richten sich nach § 11 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

## 4. Vergütung, Urlaub

Die Praktikantin/ der Praktikant hat keinen Anspruch auf Vergütung und Urlaub.

## 5. Versicherungsrechtliche Regelungen

Der gesetzliche Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz wird durch den Schulträger gewährleistet. Der Krankenversicherungsschutz ist privat geregelt.

## Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen

*Runderlass d. Ministerkonferenz v. 1.12.2011 - 32-81431 (Schulverwaltungsblatt -Amtsblatt des Nds.Kultusministers 12/2011 S.481; ber. 223) - VORIS 22410 –*

## 7.2 Regelungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die übrigen Arbeitsschutzvorschriften

Bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie der Mutterschutzbestimmungen einzuhalten. Die wesentlichen Bestimmungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist: (§ 2 Abs. 1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3).
-

Westerholtkamp 2, 26197 Ahlhorn, Tel. 04435 - 91 60 - 10

- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung gem. JArbSchG (§ 32 - 46) finden ebenfalls keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.
- Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend § 35 des IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikums Einrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i.S.d. § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.
- Bei einer Beschäftigung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung dürfen die Teilnehmenden am Praktikum keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2). Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -geweben (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.
- Bei der Beschäftigung schwangerer oder stillender Schülerinnen im Rahmen von berufsorientierenden Maßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften zum Mutterschutz entsprechend anzuwenden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Praktikumsbetreuer

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Praktikantin/ Praktikant

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Vorlage verändert nach DIHK (Hg) 2014: Leitfaden Schülerpraktikum